

## **Richtlinie zur Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) für die Tierarztpraxen in Sachsen-Anhalt**

### **1.0. Gesetzliche Grundlagen**

Mit dem neuen **Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung** (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) vom **23. März 2005** ergeben sich Änderungen in der Berufsausbildung. Dazu wurde die Ausbildungsverordnung zur/zum Tiermedizinische(n) Fachangestellte(n) erlassen. Diese **Ausbildungsverordnung** ist jeder Tierarztpraxis mit dem Deutschen Tierärzteblatt 3/2006 zugegangen. Zum selben Zeitpunkt trat die bisherige **Tierärzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 außer Kraft**.

- Diese neue **Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005** regelt bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsreformgesetz.
- Der duale Partner in der Berufsausbildung für die Tierärztekammern sind die Berufsbildenden Schulen (BbS).

### **1.1. Allgemeine Regelungen**

- Der theoretische Unterricht beginnt zum allgemeinen Schulanfang jeden Jahres. Ein nachträglicher Einstieg ist bei kurzfristiger Anmeldung in Abstimmung mit der TÄK und der BbS in Ausnahmefällen möglich.
- TFA ist ein staatlich anerkannter medizinischer Assistenzberuf für Schulabgänger und Umschüler.  
Bei artverwandten Berufen wird im Einzelfall entschieden, inwieweit bei der Umschulung bestimmte Fächer oder Ausbildungszeiten angerechnet werden können.
- Die **normale Ausbildungszeit** beträgt **3 Jahre** im dualen System, einschließlich bis **4 Monate** Probezeit (lt. Beschluss des BBA der TÄK vom 12. Oktober 2005).
- Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Tierarztpraxis (Einzel-, Gemeinschaftspraxis, Tierärztliche Klinik oder denen gleichgestellte Einrichtungen).
- Die schulische Ausbildung für die TÄK Sachsen-Anhalt erfolgt in der Berufsbildende Schule IV für Gesundheit-, Sozial- und Laborberufe, „Dr. Otto Schlein“, Alt Westerhüsen 51 – 52, 39122 Magdeburg, Tel. 0391/4069610, Fax: 0391/4069657

### **1.2. Spezielle Regelungen**

- Das Berufsbild der TFA und damit auch die Ausbildungsordnung haben sich erweitert. Nachstehende Lernfelder sind ausführlicher und vertiefend berücksichtigt:

1.0. Der Ausbildungsbetrieb (Aufbau, Rechtsform)	2.0. Hygiene und Infektionsschutz
3.0. Tierschutz und Patientenbetreuung.	4.0. Kommunikation
5.0. Information und Datenschutz	6.0. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
7.0. Betriebsverwaltung und Abrechnung	8.0. Tierärztliche Hausapotheke
9.0. Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes	10.0. Prävention und Prophylaxe
11.0. Laborarbeiten	12.0. Röntgen- und Strahlenschutz
13.0. Notfallmanagement	

## 2.0. Voraussetzungen für die Bewerber/in als TFA

- Empfohlen wird ein bestandener Realschulabschluss (Nachweis im Ausbildungsvertrag) und ärztliche Untersuchung,
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einer tierärztlichen Einrichtung zur Absicherung der praktischen Ausbildung (Unterlagen sind von der Geschäftsstelle anzufordern),
- bei Jugendlichen ist der Ausbildungsvertrag durch den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben,
- Einhaltung der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

## 3.0. Eignung von Ausbildungsstätten

Grundsätzlich hat **jeder niedergelassene Tierarzt** die Möglichkeit, Tiermedizinische Fachangestellte auszubilden.

Der / die Ausbilder/in muss sicher stellen, dass die nach der Ausbildungsverordnung geforderten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können. Dies sind u.a. im Laborbereich, Klein- und Großtierbereich (auch extern möglich) sowie die erweiterte Ausbildung siehe oben angeführte Punkte.

Kann die Ausbildungsstätte die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermitteln, kann auch außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Die Auszubildenden müssen die Möglichkeit haben, sich ständig über die in der Berufsausbildung geltenden Vorschriften (JarbSchG, BBiG, MuSchG, Arbeitszeitgesetz, Röntgenverordnung) zu informieren, um diese einhalten zu können. (Belehrung nach § 36 Röntgenverordnung – Anlage).

Nach § 27 BBiG Absatz 1 Nr. 2 hat die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Arbeitsplätze und Fachkräften zu stehen.

Die Kammer behält sich vor, jeder Zeit, insbesondere bei **Erstausbildung**, durch einen vom Vorstand beauftragten Vertreter eine kostenpflichtige **Überprüfung der Praxis** vorzunehmen (lt. BBiG § 32 Überwachung der Eignung – **Eignung der Ausbildungsstätte sowie persönliche und fachliche Eignung §§ 28 - 30**).

Eine Anerkennungsurkunde als Ausbildungsstätte für TFA ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

## 4.0. Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)

Die Beschäftigung von Jugendlichen bis 18 Jahren erfolgt nach den Vorschriften des JarbSchG. Ein **Jugendlicher**, ist eine Person **zwischen 14 und 18 Jahren**, die ins Berufsleben eintritt und darf nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate untersucht worden ist. Dem Arbeitgeber ist eine diesbezügliche **Bescheinigung** vorzulegen.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung **eines Arztes** über die **erste Nachuntersuchung**, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen zu lassen (§§ 32, 33 JarbSchG).

Arbeitgeber, die **regelmäßig eine/n Jugendliche/n beschäftigten**, haben gemäß § 47 JArbSchG einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der **zuständigen Aufsichtsbehörde** an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

Im § 48 JArbSchG wird bestimmt, dass Arbeitgeber, die regelmäßig **mindestens drei Jugendliche** beschäftigen, einen **Aushang** über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen **Arbeitszeit** und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen haben. (siehe Anlagen)

## 5.0. Ausbildungszeit

Die **Ausbildenden haben dafür zu sorgen**, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das **Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann** (§14 Absatz 1 des BBiG).

Die **Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre**. Findet die Abschlussprüfung vor dem im Berufsausbildungsvertrag festgelegten Ende der Ausbildungszeit statt und wird sie von dem/der Auszubildenden bestanden, so **endet das Ausbildungsverhältnis** gemäß § 21 Abs. 2 BBiG **mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung**.

Die Ausbildenden haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein **schriftliches Zeugnis** auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der /Die Ausbilder/in soll das Zeugnis auch mit unterschreiben.

Eine **Verkürzung der Ausbildungszeit** kann nach gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden, nach 6 Monaten im 1. Ausbildungsjahr, gemäß § 8 Absatz 1 des BBiG durch die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt gewährt werden, wenn der/die Auszubildende

- ein abgeschlossenes Abitur mit mindestens einem Durchschnitt von 2,5 nachweisen kann,
- oder eine abgeschlossene Ausbildung mit mindestens einem Durchschnitt von 2,0 nachweisen kann.

Die Ausbildungszeit beträgt jedoch mindestens 2 Ausbildungsjahre.

Einer **Verlängerung der Ausbildungszeit** kann die TÄK in Ausnahmefällen auf Antrag Auszubildender gemäß § 8 Absatz 2 des BBiG zustimmen, wenn vorher die Ausbildenden gehört wurden. Der Antrag ist formlos an die TÄK zu stellen.

Zu den Entscheidungen über **Verkürzung oder Verlängerung** kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung **Richtlinien** erlassen.

## 6.0. Ausbildungsvertrag

Die Anmeldung bei der Tierärztekammer zur Ausbildung kann bis zu 4 Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen, gleichzeitig ist die Anmeldung an der  
 Berufsbildenden Schule IV für Gesundheit-, Sozial- und Laborberufe,  
 „Dr. Otto Schlein“, Alt Westerhüsen 51 – 52, 39122 Magdeburg  
 vorzunehmen.

Der **Ausbildungsvertrag** (elektronische Form ausgeschlossen) ist **umgehend**, spätestens aber mit Beginn der Ausbildung in 2facher Ausfertigung (bei Umschulung in 3facher) **vollständig ausgefüllt** (u. a. Schulabschluss, Ausbildung gemäß §36 Absatz 2) und unterschrieben (gegebenenfalls Unterschrift des Erziehungsberechtigten) und mit Stempel der TAP zusammen mit

- der Erklärung zur Richtlinie über die Voraussetzung der Ausbildung
- Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen gemäß § 36 Absatz 2,2 BBiG
- ggf. die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG
- der betriebliche Ausbildungsplan lt. Verordnung über die Berufsausbildung § 6 vom 22.08.2005,

und weitere personenbezogene Mitteilungen zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis an die TÄK zu senden.

Die Eintragung und Überprüfung von Ausbildungsverträgen wird gemäß der Gebührenordnung (Anlage) der TÄK vom 25.02.2002 (veröffentlicht im DTÄBl.4/02.) dem Ausbilder in Rechnung gestellt.

### Hinweis:

Ausländische Arbeitnehmer dürfen ohne Arbeitserlaubnis nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für die Ausbildungsverhältnisse. Nähere Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit.

Hinsichtlich der Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelung, Arbeitszeiten usw., beachten Sie bitte den **gültigen Mantel- und Gehaltstarifvertrag** (Anlage), dessen Anwendung dringend empfohlen wird. Die üblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen haben auch hier ihre Gültigkeit. Die Auszubildende ist auch bei der BGW in Hamburg anzumelden.

## 7.0. Ausbildungsinhalt und -ziel

Ausbildungsinhalt und -ziel entnehmen Sie bitte der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellte/n vom 22. August 2005 einschließlich des Ausbildungsrahmenplanes. (Anlage)

Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes hat der/die Auszubildende einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen (§ 6 der VO). Dieser kann von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes abweichen, sofern betriebliche Belange dies erfordern. Ggf. kann der Rahmenplan als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.

Während der Ausbildung haben Auszubildende ein **Berichtsheft** zu führen. Das Berichtsheft ist der/dem Auszubildenden regelmäßig vorzulegen und von dieser/m abzuzeichnen. Das ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes ist eine **Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung**. Zu diesem Zweck ist es bei der TÄK einzureichen. Es wird nach der Prüfung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses zurückgereicht. Das Berichtsheft wird von der Kammer nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Ausbildungsverzeichnis mit den Ausbildungsverträgen zugesandt.

## 8.0. Berufsschulbesuch

Der /Die Auszubildende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur Berufsschule unverzüglich erfolgt. Er/Sie hat der/dem Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule die erforderliche Zeit zu gewähren und zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

### **Fehlzeiten in der Berufsschule müssen auch vom Ausbilder bescheinigt werden.**

Die Fehlzeiten werden den Ausbildern mitgeteilt.

Auszubildende besuchen, unabhängig von einer Berufsschulpflicht, aufgrund des dualen Ausbildungssystems während der Ausbildung die Berufsschule.

Der Berufsschulunterricht ist auf die Arbeitszeit voll anzurechnen; er ist Pflichtbestandteil der Ausbildung.

An Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je mindestens 45 Minuten dürfen Berufsschulpflichtige unter 18 Jahren in der Praxis nicht mehr beschäftigt werden. Volljährige können seit 01.03.1997 auch noch nach einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden zur Arbeit in der Praxis herangezogen werden. Allerdings sind diese Zeiten sodann auf die wöchentliche (Höchst-) Arbeits-(Ausbildungs-)zeit anzurechnen.

Freistellen vom Berufsschulunterricht aus in der Praxis liegenden Gründen ist grundsätzlich nicht statthaft. In Notfällen kann der/die Auszubildende auf vorherigen Antrag bei der Schule vom Berufsschulunterricht befreit werden. Der versäumte Unterricht muss in der Regel nachgeholt werden.

## 9.0. Zwischenprüfung

Die Teilnahme an der **Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung**. Die Zwischenprüfung findet nach 2/3 der zurückgelegten Ausbildungszeit statt. Ziel der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um Mängel in der Ausbildung so rechtzeitig zu erkennen, dass Lerndefizite noch bis zur Abschlussprüfung aufgeholt werden können. Der Termin der Zwischenprüfung wird von der Kammer rechtzeitig bekannt gegeben.

## 10.0. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen zu Tiermedizinischen Fachangestellten“ durchgeführt.

Zur **Abschlussprüfung ist zugelassen** (§ 44 BBiG), wer

- in dem Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen ist,
- die erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt (Ausbildung in Berufsschule und Praxis) und die Voraussetzungen des § 43 Abs.1 Nr. 2 und 3 BBiG erfüllt,
- an der Zwischenprüfung teilgenommen (siehe auch neue Prüfungsordnung),
- den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) erbracht,
- erfolgreich an einer Ausbildung gemäß Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz“ Pkt. 5.5 erfolgreich teilgenommen und
- den Nachweis über Kenntnisse auf dem Gebiet der Ersten Hilfe erbracht hat.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausfallzeiten von mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit keine Zulassung zur regulären Abschlussprüfung erfolgt. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 46 (1) BBiG.

### **vorgezogene Abschlussprüfung:**

Dies ist in der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28. August 2008 geregelt:

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung, § 9 Zulassung in besonderen Fällen

Abs. 1 Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Fallen mehrere Kürzungsgründe zusammen, darf die Ausbildungszeit insgesamt nicht kürzer als 18 Monate sein. Besondere Regelungen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt sind anzuwenden.

Besonderen Regelungen der Tierärztekammer:

Der Berufsbildungsausschuss der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 22. September 2010 folgende besondere Regelungen für das Vorziehen der Abschlussprüfungen beschlossen:

Voraussetzungen sind:

1. Abitur oder abgeschlossene Berufsausbildung und
2. allgemeiner Notendurchschnitt in der BBS von 2,0 oder besser und
3. Zwischenprüfungsergebnis 2,0 oder besser.

Anlage

Kostenübersicht

## **Tierärztekammer Sachsen-Anhalt** Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **Anlage 2 zur Kostenordnung als Information für Lehtierärzte**

01.01.2016

\*Die gekennzeichneten Gebührensätze richten sich nach den für das Berufsbildungsgesetz geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Nr.	Kostenverursachende Tätigkeit	Euro
5.1.	Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
5.1.1.*	Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	25,00 bis 50,00
5.1.2.*	Änderung oder Löschung einer Eintragung	15,00 bis 25,00
5.1.3.*	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	20,00 bis 52,00
5.2.	Prüfungen	
5.2.1.*	Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	30,00 bis 75,00
5.2.2.*	Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	95,00 bis 190,00
5.2.3.*	Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	95,00 bis 190,00
5.2.4.*	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	15,00 bis 65,00
5.2.5.*	Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis	25,00 bis 65,00
5.3.	Sonstige Gebühren	
5.3.1.*	Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte mit Besichtigung der Ausbildungsstätte	60,00 bis 385,00
5.3.2.*	Untersagung des Einstellens oder Ausbildens	130,00 bis 640,00
5.3.3.	Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Lehrgängen (1x 2. Ausb. Jahr, 1x 3. Ausb. Jahr)	100,00 bis 150,00

---

 Strahlenschutzkurs ( überbetrieblich )

ca. 280 €